

Vom 20.11.2024

Die Stadt Kaufbeuren erlässt auf Grund der Art. 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 19.11.2024 beschlossene 4. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung - SRGS):

§ 1

Änderungen

Die Satzung für die Erhebung einer Straßenreinigungsgebühr (Straßenreinigungsgebührensatzung - SRGS) vom 21.12.2005 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 27 vom 29.12.2005), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.11.2021 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 45 vom 02.12.2021), wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4

Gebührensatz

Die Gebühren betragen je Meter Straßenfrontlänge jährlich

in der Reinigungsklasse I	0,92 Euro,
in der Reinigungsklasse II	1,22 Euro,
in der Reinigungsklasse III	5,50 Euro.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.
Kaufbeuren, 20.11.2024
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

SATZUNG ÜBER DIE FESTSETZUNG DER REALSTEUERHEBESÄTZE DER STADT KAUFBEUREN

(Hebesatzsatzung - Grundsteuer)

Vom 20.11.2024

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-I-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. S. 586), geändert durch das Gesetz vom 14.12.1976 (BGBl. 76 I S. 3341) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 (GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128), folgende vom Stadtrat am 19.11.2024 beschlossene Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Kaufbeuren (Hebesatzsatzung – Grundsteuer):

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

- a) Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre 250 v. H.
- b) Grundsteuer für Grundstücke (Grundsteuer B)
Haushaltsjahr 2025 und Folgejahre 420 v. H.

§ 2

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Stadt Kaufbeuren (Hebesatzsatzung – Grundsteuer) vom 21.01.1992 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 5 vom 05.03.1992), zuletzt geändert durch Satzung vom 20.03.2024 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 6 vom 04.04.2024) außer Kraft.

Kaufbeuren, 20.11.2024
Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Richtlinien der Stadt Kaufbeuren zur Förderung der Modernisierung von leerstehendem Mietwohnraum in der Altstadt von Kaufbeuren durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens

1. Gegenstand der Förderung

1.1. Das städtische Darlehen wird für die Modernisierung von leerstehendem Mietwohnraum oder sonstigen leerstehenden Flächen neben einer eventuellen staatlichen Förderung im Altstadtbereich von Kaufbeuren gewährt. Dies gilt auch für Gewerbeeinheiten, die zu Mietwohnraum umgenutzt werden. Die Grenze des Altstadtbereichs ist in dem beiliegenden Plan M 1:5000, der Bestandteil dieser Richtlinien ist, eingetragen.

1.2. Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn vor der Bewilligung mit der Modernisierung begonnen wurde (z.B. Abschluss eines der Modernisierung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags).

2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind natürliche und juristische



Kaiser-Max-Straße 1, 87600 Kaufbeuren –
Herausgegeben von der Stadt Kaufbeuren, Telefon (08341) 437-0

ÖFFNUNGSZEITEN

Ausländer- und Einbürgerungsbehörde
nur nach Online-Terminvereinbarung:

Allgemeine Verwaltung

Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 14.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung	

Führerscheinstelle

Nur nach vorheriger online-Terminvereinbarung

Dienstag bis Freitag	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

ohne vorherige online-Terminvereinbarung

Montag	8.00–12.00 Uhr
	13.00–15.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung	

Grundsicherung/Asyl

Offene Sprechstunde:

Dienstag	8.00–10.00 Uhr
Donnerstag	14.00–16.00 Uhr

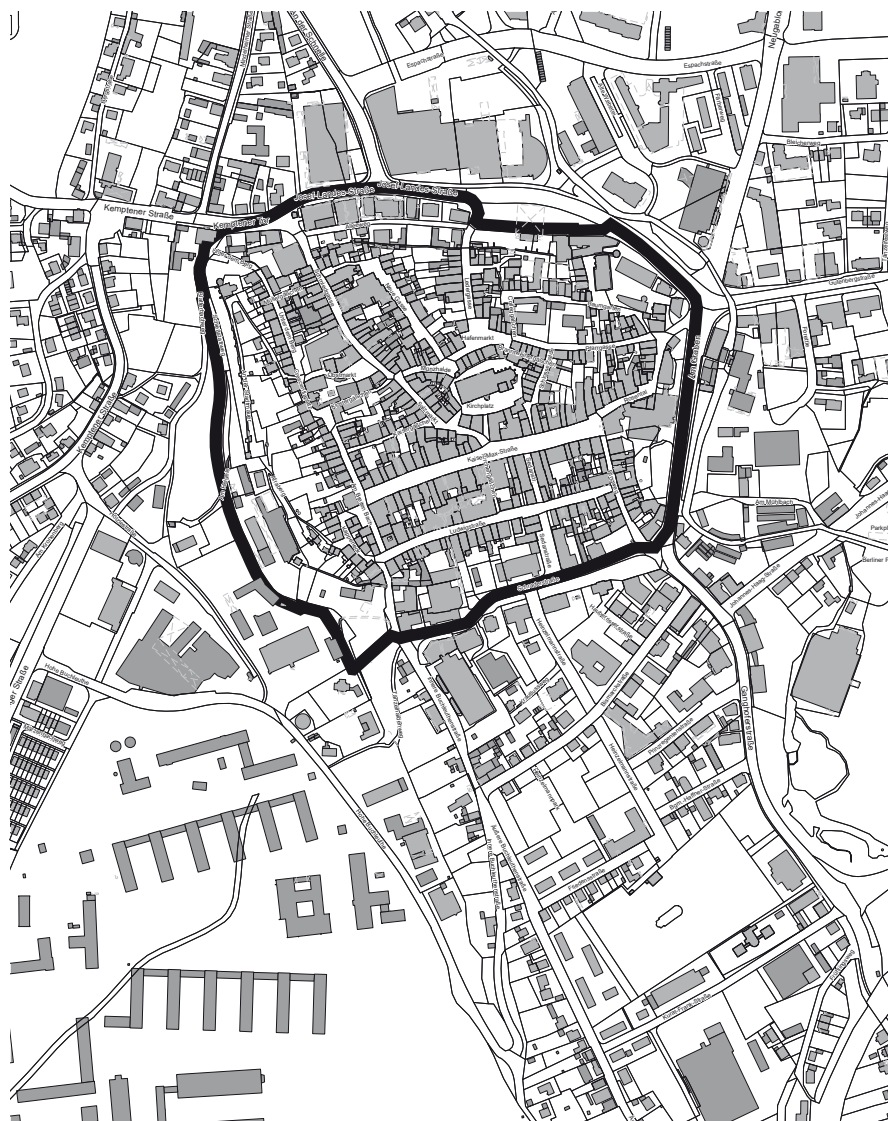
Bürgerbüro/Zulassungsstelle

Montag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Dienstag	8.00–12.00 Uhr
Mittwoch	8.00–12.00 Uhr
Donnerstag	8.00–12.00 Uhr 13.00–16.00 Uhr
Freitag	8.00–12.00 Uhr
weitere Zeiten nach Terminvereinbarung	

Nr. 22

Donnerstag, 5. Dezember 2024

69. Jahrgang



Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Eigentum an dem zu fördernden Objekt.

jeweils halbjährlich zum 01.07. und 01.01. im Nachhinein zu tilgen.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Die zu modernisierende Wohnung muss zum Zeitpunkt der Antragstellung mindestens ein Jahr im Leerstand sein. Dies gilt auch für Gewerbeeinheiten oder sonstige Flächen im Gebäudebestand, die zu Mietwohnraum umgenutzt werden.
- 3.2. 20% der voraussichtlichen Modernisierungskosten sind in Eigenkapital nachzuweisen.
- 3.3. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein. Ein entsprechender Finanzierungsplan ist bei Antragstellung vorzulegen.
- 3.4. Die Modernisierungskosten müssen mindestens 20.000,00 EUR je Wohneinheit betragen.
- 3.5. Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG).

4. Umfang der Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Abdeckung eines entsprechenden Teils des Investitionsaufwandes.
- 4.2. Das Darlehen wird zu 100 % ausbezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.
- 4.3. Das Darlehen beträgt 50% der Modernisierungskosten, maximal 500,00 EUR je m² Wohnfläche nach Wohnflächenverordnung (WoFIV). Pro Objekt und antragstellender Person bzw. Personengemeinschaft werden jährlich nicht mehr als 50.000,00 EUR bewilligt.
- 4.4. Das Darlehen ist zinslos. Das Darlehen wird mit 5 v. H. getilgt. Für die ersten 5 Kalenderjahre wird die Tilgung ausgesetzt. Ab dem 6. Kalenderjahr nach Auszahlung des Darlehens ist das Darlehen

5. Verfahren

- 5.1. Für den Antrag sind die Formblätter der Stadt Kaufbeuren zu verwenden. Dem Antrag ist das Kaufangebot und eine Kostenaufstellung mit Kostenvoranschlägen für die Modernisierung beizufügen. Die Antragsunterlagen sind bei der Bauverwaltung der Stadt Kaufbeuren einzureichen.
- 5.2. Das Darlehen ist durch die Eintragung einer Grundschuld an bereitester Stelle und vollständig innerhalb von 80 % des Verkehrswerts abzuschließen. Die Stadt kann einer Absicherung durch eine entsprechende Sicherungsvereinbarung mit einer Bank zustimmen. Der Verkehrswert ist auf Verlangen der Stadt durch geeignete Unterlagen (beispielsweise aktueller Kaufvertrag, Einschätzung einer Bank oder einer Immobilienvermittelnden Person, Gutachten) nachzuweisen.
- 5.3. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahme und nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise (Vorlage aller Rechnungen) durch die Stadt. Bei einem Erwerb mit Modernisierung ist zusätzlich der Eigentumsnachweis (Grundbuchblattabschrift) vorzulegen.
- 5.4. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto.
- 5.5. Die Vermietung nach erfolgter Modernisierung ist der Stadt unter Vorlage des Mietvertrags nachzuweisen.
6. Rückzahlungsgründe
- 6.1. Wer ein Darlehen erhalten hat, kann dieses jederzeit vorzeitig zurückzahlen.
- 6.2. Das Darlehen ist unmittelbar zurückzuzahlen,

wenn sich der modernisierte Wohnraum länger als 2 Jahre nach Auszahlung des Darlehens im Leerstand befindet.

6.3. Die Stadt kann das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn

- a) bei den geschuldeten Tilgungsleistungen ein Rückstand von mehr als 2 Monaten besteht,
- b) das Pfandgrundstück oder die Wohnung ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise veräußert wird,
- c) der Wohnraum einer anderen Nutzung zugeführt wird oder leer steht,
- d) der Wohnraum innerhalb von 10 Jahren nicht mehr zur Vermietung genutzt wird.

6.4. Wer ein Darlehen erhalten hat, hat Rückzahlungsgründe nach den Nrn. 6.2, 6.3 Buchst. b, c, d, innerhalb von 14 Tagen der Stadt Kaufbeuren anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 Abgabenordnung erhoben.

7. Allgemeine Vorschriften

- 7.1. Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.
- 7.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 7.3. Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2025 für die Dauer von einem Jahr.

Kaufbeuren, den 19.11.2024

Stefan Bosse
Oberbürgermeister

Richtlinien der Stadt Kaufbeuren zur Förderung des Wohnungsbaus für Haushalte und Familien durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Modernisierung von selbstgenutztem Wohnungseigentum in der Altstadt von Kaufbeuren

1. Gegenstand der Förderung

- 1.1. Das städtische Darlehen wird für die Modernisierung von selbst genutztem Wohnungseigentum neben einer eventuellen staatlichen Förderung im Altstadtbereich von Kaufbeuren gewährt. Dies gilt auch für Gewerbeeinheiten oder sonstige Flächen im Gebäudebestand, die zu Wohnraum umgenutzt werden. Die Grenze des Altstadtbereichs ist in dem beiliegenden Lageplan M 1:5000, der Bestandteil dieser Richtlinien ist, eingetragen.
- 1.2. Nicht gefördert wird Wohnraum, wenn vor der Bewilligung mit der Modernisierung begonnen wurde (z.B. Abschluss eines der Modernisierung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags).

2. Antragsberechtigung

- 2.1. Antragsberechtigt sind natürliche Personen.
- 2.2. Zu berücksichtigen sind die antragstellenden Personen, die Ehegatten, die in Lebenspartnerschaft lebenden Personen und die in Partnerschaft lebenden Personen einer sonstigen auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft und Kinder im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 Einkommensteuergesetz (EStG), die miteinander eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft führen und den Hauptwohnsitz in Kaufbeuren haben bzw. nehmen werden. Ungeborene Kinder können bei Vorlage des Mutterpasses ebenfalls berücksichtigt werden.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1. Das zu versteuernde Jahreseinkommen der antragstellenden Personen sowie der weiteren Haushaltsmitglieder im Jahr vor der Antragstellung darf nachfolgende Einkommensgrenzen nicht übersteigen:
80.000,00 EUR für einen Einpersonenhaushalt.
Für jede weitere zu berücksichtigende Person nach Nr. 2.2 erhöht sich die Einkommensgrenze um 10.000,00 EUR. Ist das zu erwartende Einkommen nachweislich geringer, wird das zu erwartende Einkommen zu Gunsten des Darlehensnehmers

tende Einkommen zu Grunde gelegt.

- 3.2. 20% der voraussichtlichen Modernisierungskosten sind in Eigenkapital nachzuweisen.
- 3.3. Die Förderung nach diesen Richtlinien ist nur möglich, wenn die Tragbarkeit der Belastung gegeben ist. Diese Voraussetzungen sind erfüllt, wenn der Mindestbetrag zum Lebensunterhalt nach den Vorschriften der sozialen Wohnraumförderung gewährleistet ist.

3.4. Die Modernisierungskosten müssen mindestens 20.000,00 EUR betragen.

3.5. Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG).

4. Umfang der Förderung

- 4.1. Die Förderung erfolgt durch die Gewährung eines zinslosen Darlehens zur Abdeckung eines entsprechenden Teils des Investitionsaufwandes.
- 4.2. Das Darlehen wird zu 100 % ausbezahlt. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.
- 4.3. Das Darlehen beträgt 50% der Modernisierungskosten, maximal 500,00 EUR je m² Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung (WoFIV).
- 4.4. Das Darlehen ist zinslos. Das Darlehen wird mit 5 v. H. getilgt. Für die ersten 5 Kalenderjahre wird die Tilgung ausgesetzt. Ab dem 6. Kalenderjahr nach Auszahlung des Darlehens ist das Darlehen jeweils halbjährlich zum 01.07. und 01.01. im Nachhinein zu tilgen.

5. Verfahren

- 5.1. Für den Antrag sind die Formblätter der Stadt Kaufbeuren zu verwenden. Dem Antrag sind das Kaufangebot, eine Kostenaufstellung mit Kostenvoranschlägen für die Modernisierung und eine Selbstauskunft beizufügen. Die Antragsunterlagen sind bei der Bauverwaltung der Stadt Kaufbeuren einzureichen.
- 5.2. Das Darlehen ist durch die Eintragung einer Grundschuld an bereitester Stelle und vollständig innerhalb von 80 % des Verkehrswerts abzuschließen. Die Stadt kann einer Absicherung durch eine entsprechende Sicherungsvereinbarung mit einer Bank zustimmen. Der Verkehrswert ist auf Verlangen der Stadt durch geeignete Unterlagen (beispielsweise aktueller Kaufvertrag, Einschätzung einer Bank oder einer Immobilienvermittelnden Person, Gutachten) nachzuweisen.
- 5.3. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahme und nach Vorlage und Prüfung der Verwendungsnachweise (Vorlage aller Rechnungen) durch die Stadt. Bei einem Erwerb mit Modernisierung ist der Bezug des geförderten Objektes durch eine Meldebesccheinigung nachzuweisen und der Eigentumsnachweis (Grundbuchblattabschrift) vorzulegen.
- 5.4. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt auf das im Antrag angegebene Konto.

6. Rückzahlungsgründe

- 6.1. Wer ein Darlehen erhalten hat, kann dieses jederzeit vorzeitig zurückzahlen.
- 6.2. Das Darlehen ist unmittelbar zurückzuzahlen, wenn das geförderte Objekt nicht innerhalb von zwei Jahren nach Antragstellung von denjenigen, die das Darlehen erhalten haben, mit den zu berücksichtigenden Personen bezogen wird.
- 6.3. Die Stadt kann das Darlehen zur sofortigen Rückzahlung kündigen, wenn
- a) bei den geschuldeten Tilgungsleistungen ein Rückstand von mehr als 2 Monate besteht,
- b) das Pfandgrundstück oder die Wohnung ohne Zustimmung der Stadt ganz oder teilweise veräußert wird,
- c) der Wohnraum einer anderen Nutzung zugeführt wird oder leer steht,
- d) der Wohnraum innerhalb von 10 Jahren nicht mehr zumindest von einer nach Nr. 2.2 bei der Förderung zu berücksichtigenden Person genutzt wird.

6.4. Wer ein Darlehen erhalten hat, hat Rückzahlungsgründe nach den Nrn. 6.2, 6.3 Buchst. b, c, d, innerhalb von 14 Tagen der Stadt Kaufbeuren anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen die Anzeigepflicht werden ab dem Zeitpunkt des Verstoßes Zinsen nach § 234 Abs. 1 Abgabenordnung erhoben.

7. Allgemeine Vorschriften

- 7.1. Eine Förderung ist nur im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel möglich.
- 7.2. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 7.3. Diese Richtlinie gilt ab 01.01.2025 für die Dauer von einem Jahr.

Kaufbeuren, den 19.11.2024

Stefan Bosse
Oberbürgermeister